

GARANTIE FÜR PHOTOVOLTAIKMODULE

§ 1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. KENSOL Sp. z o. o. (GmbH) mit dem Sitz in Gliwice, ul. Daszyńskiego 609 A, 44-151 Gliwice; eingetragen im Register der Unternehmer bei Amtsgericht in Gliwice, X. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, KRS-Nummer: 0000502634; polnische Steueridentifikationsnummer (NIP): 6312652804, REGON (Arbeitgeberkennnummer): 243513406, weiter genannt als Garantiegeber bzw. KENSOL.
2. Der Garantiegeber erklärt, dass die durch ihn hergestellten Photovoltaikmodule angemessener Qualität sind; den Eigenschaften, die in der technischen Spezifikation angegeben sind, entsprechen und in dem in dieser beschränkten Garantie festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß funktionieren werden.
3. Für die Gültigkeit dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie ist die Unterschrift des Garantiegebers nicht erforderlich.

§ 2 IN DER GARANTIE UMFASSTEN PRODUKTE

1. In der Garantie umfassten Produkte Die eingeschränkte Qualitätsgarantie deckt die folgenden Module ab, die von KENSOL Sp. z o. o (GmbH) hergestellt wurden:
 - a) Monokristalline Photovoltaikmodule: KS330MBF-60, KS320MFB-60
 - b) Monokristalline Photovoltaikmodule, Typ: Shingled: KS390M-SH, KS395M-SH, KS470M-SH, KS475M-SH, KS405MB5-SBS, KS410MB5-SBS, KS485MB5-SB, KS490MB5-SB.

§ 3 REGELN FÜR DIE KODIERUNG DER PHOTOVOLTAIKMODULE

Monokristallines Photovoltaikmodul: KS330MBF-60, KS320MFB-60
 KSxxxMFB-60
Die Bezeichnung der Photovoltaikmodule besteht aus Ziffern, Buchstaben und Zeichen wie unten beschrieben:
<p><u>Erster Teil:</u> zwei Ziffern stehen für die Abkürzung des Firmennamens: KS (bedeutet Kensol)</p> <p><u>Zweiter Teil:</u> drei Zeichen, bezeichnen die Leistung der Module</p> <p><u>Trzecia część:</u> sechstes Zeichen, entspricht der Anfertigungstechnologie, M bezeichnet monokristallin, P polikristallin</p> <p><u>Dritter Teil:</u> siebtes und achttes Zeichen entsprechen der Farbe des Moduls, BF bezeichnet einen schwarzen Rahmen, SF einen silbernen Rahmen, FB schwarzer Rahmen und schwarzes Laminat</p> <p><u>Vierter Teil:</u> neuntes und zehntes Zeichen entspricht der Zahl der Verknüpfungen</p>
Monokristallines Photovoltaikmodul: KS390M-SH,KS395M-SH, KS470M-SH
 KSxxxM-SH
Die Bezeichnung der Photovoltaikmodule besteht aus Ziffern, Buchstaben und Zeichen wie unten beschrieben:

Erster Teil: zwei Ziffern stehen für die Abkürzung des Firmennamens: KS (bedeutet Kensol)
Zweiter Teil: drei Zeichen, bezeichnen die Leistung der Module
Dritter Teil: sechstes Zeichen, entspricht der Anfertigungstechnologie, M bezeichnet monokristallin, P polikristallin
Vierter Teil: siebtes und achttes Zeichen entsprechen der Anfertigungstechnologie, SH bezeichnet shingled

Monokristallines Photovoltaikmodul: KS405MB5-SBS, KS410MB5-SBS

XX XXX X XXX
KSxxxMB5-SBS

Die Bezeichnung der Photovoltaikmodule besteht aus Ziffern, Buchstaben und Zeichen wie unten beschrieben:

Erster Teil: zwei Ziffern stehen für die Abkürzung des Firmennamens: KS (bedeutet Kensol)
Zweiter Teil: drei Zeichen, bezeichnen die Leistung der Module
Dritter Teil: M monokristalline Technologie
Vierter Teil: B5 - Topologie der Zellenverbindungen im Modul
Fünfter Teil: S - Shingled-Technologie
Sechstes Teil: B - Primärzellengröße = 166mm
Siebter Teil: S - weißes Backsheet, schwarzer Rahmen

Monokristallines Photovoltaikmodul: KS485MB5-SB, KS490MB5-SB

XX XXX X XXX
KSxxxMB5-SB

Die Bezeichnung der Photovoltaikmodule besteht aus Ziffern, Buchstaben und Zeichen wie unten beschrieben:

Erster Teil: zwei Ziffern stehen für die Abkürzung des Firmennamens: KS (bedeutet Kensol)
Zweiter Teil: drei Zeichen, bezeichnen die Leistung der Module
Dritter Teil: M monokristalline Technologie
Vierter Teil: B5 - Topologie der Zellenverbindungen im Modul
Fünfter Teil: S - Shingled-Technologie
Sechstes Teil: B - Primärzellengröße = 166mm

§ 4 BEGINN DER GARANTIELAUFZEIT

1. Diese eingeschränkte Qualitätsgarantie gilt ab dem Datum der Installation beim Endkunden oder nach 90 Tagen nach Verlassen der Lager von KENSOL, abhängig davon, was zuerst antritt.

§ 5 GARANTIEZEITRAUM UND UMFANG

1. KENSOL Sp. z o. o. garantiert, dass für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Beginn des Garantiezeitraums der eingeschränkten Qualitätsgarantie das Photovoltaikmodul einwandfrei funktionieren und keinen Konstruktions-, Material-, oder Prozessfehlern unterliegen wird.
2. Der Garantiegeber erklärt, dass der Verlust der Ausgangsleistung der Mindesttoleranz entspricht, die auf dem Moduletikett angegeben ist, sowie der ermittelte praktische Spitzenwert, der unter Standardtestbedingungen (STC) bestimmt wird.
 - a) bei monokristallinen Modulen: Im ersten Jahr beträgt die Verlustleistung bis zu 3% und ab dem 2. bis zum 25. Jahr ab Beginn der Garantiezeit bleiben die Verluste auf dem Niveau von 0,7 % pro Jahr. Im letzten Jahr wird die Ausgangsleistung nicht weniger als 80,2% betragen,

b) bei monokristallinen Modulen, Typ: shingled: Im ersten Jahr beträgt die Verlustleistung bis zu 2% und ab dem 2. bis zum 25. Jahr ab Beginn der Garantiezeit bleiben die Verluste auf dem Niveau von 0,55 % pro Jahr. Im letzten Jahr soll die Leistung.

3. Der Umfang der Garantieleistung für die Ausgangsleistung umfasst nur die durch Alterung oder durch den Verbrauch der Solarzellen verursachte Leistungsfähigkeit und betrifft nicht andere Produktkomponente der gelieferten Module. Der Leistungsabfall aufgrund von externen Faktoren oder Abnutzung anderer Komponente des Moduls ist aus der Leistungsgarantie ausgeschlossen.

§ 6 ERWEITERTE QUALITÄTSGARANTIE

1. Wenn die in diesem Paragraph festgelegten Anforderungen erfüllt werden, garantiert KENSOL Sp. z o. o. dass innerhalb von 25 Jahren ab dem Beginn der Geltungsdauer dieser beschränkten Qualitätsgarantie das Fotovoltaikmodul, das Gegenstand dieser beschränkten Qualitätsgarantie ist, störungsfrei funktioniert und nicht aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Prozessfehlern ausfällt.
2. Voraussetzung für den Erhalt der verlängerten 25-jährigen Garantie auf die Photovoltaik-Module der Marke KENSOL ist die Beauftragung des Garantiegebers mit der Durchführung von zwei kostenpflichtigen Wartungsarbeiten, die unter Androhung des Verlustes der besonderen Garantiebedingungen zwischen 14 und 15 sowie zwischen 19 und 20 Jahren der Garantiezeit durchgeführt werden.
3. Die Anmeldung der Überprüfung muss entweder per Brief an den Sitz des Garanten: KENSOL Sp. z o. o. 44-151 Gliwice, ul. Daszyński 609 A oder elektronisch an die E-Mail-Adresse reklamacje@keno-energy.com erfolgen.
4. Eine Nichtanmeldung hat zur Folge, dass die Standardgarantiebedingungen beibehalten und zu einem späteren Zeitpunkt nicht verlängert werden können.
5. Der Garant weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Verlängerung des Garantieschutzes auf 25 Jahre nur für KENSOL-Module gilt, die nach dem 12. Januar 2022 bestellt wurden, und nur dann, wenn die in diesem Paragraph festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

§ 7 GARANTIEANSPRUCH

1. Alle Beschwerden sollten durch Ausfüllen und Versendung des Reklamationsformulars, Anhang Nummer 1 dieser Garantie, an die Adresse: KENSOL Sp. z o. o. 44-151 Gliwice, ul. Daszyńskiego 609 A oder elektronisch durch Versendung des Reklamationsformulars an reklamacje@keno-energy.com getätigt werden.
2. Alle Beschwerden sollten unverzüglich gemeldet werden, spätestens bis innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung des Mangels.
3. Wenn die Reklamation akzeptiert wird, liegt es im alleinigen Ermessen des Garantiegebers, ob er ein beschädigtes Modul kostenlos ersetzt oder repariert oder in besonderen Fällen den Gegenwert zurückgibt.
4. Wenn bei einer Reklamation festgestellt wird, dass das Modul keine bestimmte Ausgangsleistung hat, sollte der Garantiennehmer nach Rücksprache mit KENSOL Sp.z o.o. Tests gemäß IEC 61215 durchführen lassen, um die Ausgangsleistung unter Standardtestbedingungen zu testen. Der Test sollte unter Standardtestbedingungen in einem unabhängigen Prüflabor zugelassen von KENSOL Sp. z o. o. durchgeführt werden. Die Standardtestbedingungen sind: Lichtspektrum AM 1,5, Einstrahlungstärke 1000 W / m², Zelltemperatur von 25 Grad Celsius.
5. Der Garantiegeber verpflichtet sich, die Gewährleistungsverpflichtungen durch

Durchführung von Abwehrmaßnahmen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Entscheidung über den eingereichten Beschwerdeantrag zu erfüllen unter Vorbehalt, dass die Wartezeit um die Wartezeit auf Ersatzteile von den Lieferanten des Herstellers verlängert werden kann.

6. Wenn der Garantiegeber beschließt, ein beschädigtes Modul zu ersetzen, das nicht mehr hergestellt wird, kann er andere Modultypen mit vergleichbaren oder besseren technischen Parametern und technischen Eigenschaften liefern.
7. Alle Kosten im Zusammenhang mit Demontage, Installation, Verpackung, Transport in beide Richtungen trägt der Käufer.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS

1. Die obige Garantie gilt nicht in einer Situation, in der zu einem Leistungsabfall oder zu Entstehung von Mängeln durch unsachgemäßen Transport, Bedienung, Anschluss, Wartung oder durch die Auswirkungen externer Faktoren gekommen ist.
2. Die obige Garantie gilt nicht, wenn es zu einem Leistungsabfall unter den angegebenen Wert oder zum Auftreten von Mängeln des Photovoltaikmoduls ausfolgenden Gründen gekommen ist:
 - a) Anwendung defekter Systemkomponente wie defekte Wechselrichter, Befestigungssysteme, Anschlusskabel oder andere.
 - b) Nichtbeachtung einer der Anforderungen in der Modulmontageanleitung KENSOL Photovoltaikanlagen.
 - c) Installation des PV-Moduls durch Personal ohne entsprechende Qualifikationen, verstanden als:

gültiges Zertifikat, das die Qualifikationen für die Installation erneuerbarer Energiequellenanlagen bestätigt

 - gültiger Qualifikationsnachweis, der zum Betrieb von Geräten, Installationen und Netzwerken berechtigt
 - Bauberechtigungen in der Spezialisierung Installation im Bereich Netze, Installationen
 - elektrischer und energietechnischer Geräte für die Baurobotersteuerung
 - d) Installation des Photovoltaikmoduls an einem Ort, an dem seine Arbeitsbedingungen nicht innerhalb des in der Installationsanleitung angegebenen Bereichs liegen.
 - e) Glasbruch durch äußere Krafteinwirkung.
 - f) Verwendung des Photovoltaikmoduls an einem sich bewegenden Objekt.
 - g) Absichtliche Zerstörung, unbefugte Modifikation, chemische Reaktionen oder die Verwendung falscher Ersatzteile.
 - h) Beschädigung des Gebäudes, auf dem das Photovoltaikmodul installiert wurde
 - i) Naturkatastrophen
 - j) Überschreiten der zulässigen maximalen Wind – und Schneedrucknormen
 - k) Nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Photovoltaikmoduls

3. Die obige Garantie gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - a) KENSOL Sp. z o. o. hat die vollständige Zahlung für die abgeschlossene Bestellung, die der Gegenstand des Gewährleistungsanspruchs ist, nicht erhalten.
 - b) Typ, Typenschild oder Barcode des Moduls geändert, entfernt wurde oder unlesbar ist.
 - c) Das Modul wurde insbesondere unter anormalen Umgebungsbedingungen eingesetzt; insbesondere in Kontakt mit Salzwasser, Sandstürmen, Überspannungen oder magnetischen Feldern.
 - d) Farbunterschiede zwischen Zellen oder Modulen.
4. Die in § 6 genannten Möglichkeiten zur Beendigung des Gewährleistungsanspruchs sind die einzigen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Garantie vorgesehen sind. KENSOL Sp. z o. o. erklärt, dass keine Verantwortung für Kosten übernommen wird, die aus der Nutzung dieser Garantierechte entstanden sind. Insbesondere KENSOL Sp. z o. o. trägt keine Haftung für Transportkosten, Versicherung, Verzollung, Demontage und Installation von reklamierten Photovoltaikmodulen.
5. Im Rahmen dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie haftet der Garantiegeber nicht für den Gewinnverlust, indirekte Schäden, Folgeschäden und resultierende Schäden, (einschließlich Produktionsausfall, Gewinnverlust, Verlust von Firmenwert, Verlust des geschäftlichen Rufs, Verluste durch Verzögerungen).

§ 9 HÖHERE GEWALT

KENSOL trägt keine Verantwortung gegenüber dem Auftragnehmer oder gegenüber anderen Dritten wegen Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich dieser, die sich aus dieser Garantie ergeben, verursacht durch Epidemien, Streiks, Aufstände, staatliche außergewöhnliche Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmungen, mangelnde Verfügbarkeit ausreichender und entsprechender Arbeitskräfte, Materialien, Verlust von Produktionskapazitäten und andere unvorhersehbare Umstände, die es unmöglich machen oder übermäßig erschweren die Verpflichtungen zu erfüllen.

Daher bleibt die Umsetzung dieser Garantie angemessener Weise ausgesetzt, ohne für die Verzögerung Verantwortung zu tragen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wenn ein Teil der Bestimmungen oder Klauseln dieser Garantie unverbindlich ist oder nicht durchsetzbar oder ungültig, berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Garantie ergeben können, unterliegen polnischem Recht und werden von dem für den Sitz des Garantiegeber zuständigen Gericht entschieden.
3. Diese eingeschränkte Qualitätsgarantie deckt mit ihrem territorialen Geltungsbereich Module ab, die durch den Garantiegeber hergestellt wurden, zum ersten Mal auf den Markt der Europäischen Union eingeführt wurden.
4. Alle Änderungen des Inhalts dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie bedürfen für die Gültigkeit einer schriftlichen Erklärung des Garantiegebers.
5. Nichts in dieser Garantie schließt Ansprüche des Endkunden aus oder beschränkt

diese gegenüber dem Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache.